

**Königliches Decret, welches die Vergebung der Stellen in den Capiteln, Abteien, Klöstern
und andern geistlichen Stiftungen die zur Abänderung ihrer Statuten aufschiebt.
Im Pallaste zu Cassel, am 5ten Februar 1808**

Wir Hieronymus Napoleon, etc.

haben, nach Ansicht des 15ten Artikels der Verfassungs-Urkunde vom 15ten November und Unsers Decrets vom 27sten December 1807;

in Erwägung, dass die Stellen in den Stiftern, Capiteln, Abteien und andern geistlichen Stiftungen Unserer Staaten erst alsdann gesetzmäßig vergeben werden können, wenn ihre Statuten die durch den 15ten Artikel der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebene Form erhalten haben;

auf den Bericht Unserer Minister des Justizwesens und der Finanzen;

nach Anhörung Unsers Staatsraths;

verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Alle Capitel, Abteien, Klöster, Priorate und andere geistliche Stiftungen aller Art sind verbunden, an Unsern Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten beglaubigte Abschriften von ihren Stiftungs-Urkunden, Statuten und Reglements einzusenden, und sie mit einem ausführlichen Aufsatz über die zur Aufnahme in diesen Corporationen erforderlichen Bedingungen zu begleiten.

Art. 2. Sollte Unser Minister finden, dass nicht allen Erfordernissen ein Genüge geleistet wäre, so ist derselbe beauftragt neue und ausführlichere Erläuterungen zu fordern, und selbst Commissarien zu ernennen, um sich an Ort und Stelle aus den Archiven gedachter Capitel die nöthigen Urkunden vorzeigen zu lassen, und deren Richtigkeit zu prüfen.

Art. 3. Wenn diese Prüfung für hinreichend erkannt ist, so soll Uns der Minister eine Verordnung vorlegen, welche die neue Form der Statuten der verschiedenen Capitel enthält, und welche nach dem Grundsätze der Constitution, dass alle Personen ohne Unterschied der Geburt in dieselben aufgenommen werden können, abgefasst ist.

Art. 4. Für jedes Capitel, jede Abtei, jedes Kloster und überhaupt für jede geistliche Stiftung soll ein Reglement verfertigt werden, worüber im Staatsrath berathschlagt und ein Beschluss gefasst werden soll.

Art. 5. Bis über diese Reglements ein Beschluss gefasst worden, und dieselben von Uns definitiv bestätigt sind, soll weder von Uns, noch von einem andern dazu Berechtigten, er sey geistlichen oder weltlichen Standes, die Stelle eines Abts, ein Canonicat, eine Präbende oder ein Priorat, unter welcher Benennung dieselben auch vorkommen mögen, vergeben werden.

Art. 6. Die Pröpste, Dechanten, Schatzmeister oder Einnehmer der Stifter, Capitel, Abteien und Klöster, und in Betreff der einzelnen Beneficien die Maires der Communen, haben dafür zu sorgen, dass die Einkünfte besagter Pfründen, und derjenigen, die schon erledigt sind, in die durch Unser Decret vom 27sten December errichtete Casse der geistlichen Güter-Verwaltung versehen wird, eingeliefert werden. Den Präfekten und Unter-Präfekten liegt es ob, über die Befolgung dieser Vorschrift zu wachen (*Durch das Gesetz vom 14ten Julius ist verordnet worden, dass zehn Jahre hindurch jährlich die Summe von 500'000 Francs an die Schuldentilgungscasse abgeliefert werden solle, um zur Abbezahlung der Reichsschuld verwandt zu werden*).

Art. 7. Auf gleiche Weise, wie es im vorhergehenden Artikel vorgeschrieben ist, soll auch der zehnte Theil von den Einkünften der Präbenden und Würden der in den Unser Königreich ausmachenden Staaten gelegenen Stifter, Capitel, Abteien, Klöster und Priorate eingeliefert werden.

Art. 8. Die Pächter, Einnehmer, Schatzmeister oder Cassierer der Corporationen und Beneficien sind verpflichtet gedachte Einlieferung, eben so wie bei Unsern königlichen Geldern, zu bewerkstelligen.

Art. 9. Die Capitel sind gehalten, binnen drei Wochen an Unsern Staatsrath General-Director der geistlichen Güter-Verwaltung eine ausführliche Liste aller der Wohnungen und Häuser, welche zu den verschiedenen Präbenden gehören, einzusenden, und die gegenwärtigen Besitzer derselben darin anzugeben.

Art. 10. Den Abteien, Mönchs- und Nonnenklöstern ist hiermit untersagt, Novizen anzunehmen, bis sie gleichfalls ihre Reglements erhalten haben. Bei eintretendem Tode einer von denjenigen Personen, welche sich jetzt in denselben befinden, sind sie verbunden in die Casse der geistlichen Güter-Verwaltung eine Summe Geldes nach Verhältnis des Antheils, welcher den verstorbenen Mitgliedern gedachter Klöster an deren Einkünften zukam, einzuliefern. Diesen Antheil bestimmt der Finanz-Minister, nachdem ihm von den Präfecten ein Gutachten darüber abgestattet worden ist.

Art. 11. Über die Verwendung der in die Casse der geistlichen Güter-Verwaltung gelieferten Geldsummen wird noch in der Folge verfügt werden. Das Rechnungswesen und die Verwaltung dieser Casse sollen ebenso eingerichtet werden, wie die durch das Decret vom 27sten December 1807, in Ansehung der Capitalien, angeordnet.

Art. 12. Die Verfügungen des gegenwärtigen Decrets erstrecken sich nicht auf diejenigen geistlichen Diener, welche zur kirchlichen Verfassung wesentlich gehören, und mit der Austheilung der Sacramente und dem Religions-Unterrichte Unserer Unterthanen beauftragt sind, als die Bischöfe, Pfarrer und Vicarien des katholischen, und die Prediger und andere Geistliche des reformierten und lutherischen Glaubens. Wenn einer von diesen stirbt oder seine Entlassung erhält, so soll dessen Stelle mit Beobachtung der hergebrachten Förmlichkeiten wieder besetzt werden, auch sollen selbige nach wie vor im Genusse der Einkünfte ihrer Pfründen, und der für ihre Stellen ausgesetzten Gehalte wie seither verbleiben, bis Wir Unserm Wunsche gemäß die Lage der Pfarrer, Vicarien und Prediger werden verbessern können.

Art. 13. Von den obigen Verfügungen sind gleichfalls die katholischen Domstifter, an deren Spitze ein Bischof steht, dessen Rath sie ausmachen, wenn die Zahl der Präbenden nicht über zehn beträgt, ausgenommen.

Art. 14. Jedoch ist es keineswegs Unsere Absicht, gedachte Capitel, bei denen die Zahl der Präbenden, wie oben bemerkt, sich nur auf zehn beläuft, der Verpflichtung zu überheben den 1ten, 2ten und 4ten Artikel des gegenwärtigen Decrets über die Vorlegung ihrer Statuten und die in denselben nach den Grundsätzen der Verfassungs-Urkunde zu machenden Abänderungen zu befolgen.

Art. 15. Unser Minister des Justizwesens und der innern Angelegenheiten sowie Unser Finanzminister sind, jeder in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Unterschrieben, Hieronymus Napoleon.

Auf Befehl des Königs.

**In Abwesenheit des Ministers Staats-Secretär,
der Cabinets-Secretär
Unterschrieben, Cousin von Marinville.**